

Statuten des Vorarlberger Schachverbandes

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer in gleicher Weise.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Vorarlberger Schachverband und hat seinen Sitz in Dornbirn. Er ist als Landesverband Mitglied des Österreichischen Schachbundes.

§2 Ziel und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, organisiert und repräsentiert den Schachsport in Vorarlberg als Fachverband.

Dazu gehören die Teilnahme an und die Durchführung von Turnieren, Aus- und Weiterbildung, Simultanveranstaltungen, Einrichtung von Leistungszentren, Führung einer aktuellen Homepage zur Mitgliederinformation und gesellige Veranstaltungen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmergebühren, Straf gelder, Spenden, Subventionen und Förderungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine mit Sitz in Vorarlberg, die aktiv am Verbandsleben teilnehmen, sich an der Verbandsarbeit beteiligen und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes mit ihren Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und die Mitglieder der Schachvereine das passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Firmenschachgruppen und andere am Schach interessierte Personen oder Gruppen, die den Verband durch Unterstützungsbeiträge fördern. Teilnahme an Bewerben ist möglich, soweit in der Ausschreibung nichts Anderes festgelegt ist.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Schachsport in Vorarlberg von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden, sowie ein Ehrenpräsident auf Lebenszeit (nur eine Person gleichzeitig).

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a) Schachvereine mit vereinsrechtlicher Bewilligung und Sitz in Vorarlberg
 - b) Firmen- oder andere Schachgruppen
 - c) physische und juristische Personen, die den Schachsport unterstützen
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dagegen ist eine Berufung an das Schiedsgericht möglich.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenpräsidenschaft auf Lebenszeit kann nur eine Person inne haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Generalversammlung.
- (2) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, sofern es seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die Anzahl der jedem Mitgliedsverein zustehenden Stimmrechte wird von der Generalversammlung aufgrund der Beitragspflicht festgesetzt.
 - c) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung über die Rechnungslegung zu informieren und stimmen über den Bericht der Rechnungsprüfer ab.
 - d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (2) Pflichten:
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
 - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch ihre Vereinsmitglieder diesen statutarischen Pflichten nachkommen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin einzuladen.
- (4) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (5) Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens acht Tage vor dem Termin beim Präsidenten einlangen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen – mit Ausnahme der in Absatz 8 vorgesehenen Fälle – mit Stimmenmehrheit. (Das heißt: Die Annahme von Anträgen bedarf einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.)
- (8) Beschlüsse, die eine Teil- oder Gesamtänderung der Statuten darstellen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, so obliegt dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied die Führung des Vorsitzes.
- (10) Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte.
- (2) Die Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (3) Die Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern vor dem Ende ihrer Funktionsperiode.
- (4) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Die Änderungen der Statuten.
- (7) Sonstige Beschlüsse über auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Kassier, sowie mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses hat sich bei der nächsten Generalversammlung einer Wahl über seine Funktion zu stellen. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch vorzeitigen Rücktritt (Abs. 8) oder Enthebung.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der vollständigen Erledigung der Verpflichtungen des Vorstandsmitglieds wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - c) Die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Die Organisation des Spielbetriebs und die Terminplanung.
 - e) Die Bearbeitung der Turnier- und Wettkampfordnung.

§13 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und gegenüber dem Österreichischen Schachbund, also insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, selbstständig Entscheidungen und Anordnungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Solche Entscheidungen und Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Präsident-Stellvertreter vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Ihm obliegt die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer Buchführung sowie die Zahlungsabwicklung ausschließlich über eine Bank.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit mittels Beschluss einzelnen seiner Mitglieder oder auch mit deren Zustimmung Dritten, die allerdings aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des Verbandes stammen müssen, die Führung eines oder mehrerer Referate zuweisen. Zu diesen Referaten zählen:
 - Nachwuchs und Ausbildung
 - Landesspielleitung
 - ELO-Wertung und Meldewesen
 - Seniorenschach
 - Schulschach
 - Frauenschach
 - Spitzenschach
 - Schiedsrichterwesen

- Fernschach
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Laufende Geldangelegenheiten im Rahmen des Budgets sind vom Kassier allein zu zeichnen, größere Beträge und Verpflichtungen sind vom Präsidenten mitzuunterzeichnen und vom Vorstand vorgängig freizugeben.
 - (6) Die Tätigkeit der Funktionäre ist ehrenamtlich. Auslagen und Fahrtspesen sind ihnen auf Verlangen zu ersetzen.

§14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Schachverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit die Einsicht in alle Unterlagen der Verbandsführung zu gewähren.
- (4) Präsident, Vizepräsident und Kassier sind von der Tätigkeit als Rechnungsprüfer ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von der Funktion des Rechnungsprüfers erstreckt sich auch auf die drei folgenden Jahre nach Beendigung der Funktion als Präsident, Vizepräsident oder Kassier.

§15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Rekurse gegen Verbandsentscheide können von Mitgliedern der Schachvereine nur über ihren Verein an den Verband eingebracht werden.
- (2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine Person (aktives oder passives Vereinsmitglied) als Schiedsrichter namhaft macht. Das dritte Mitglied (aus einem anderen Verein) schlägt der Vorstand vor, dieses übernimmt den Vorsitz. Sollte es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Verein und dem Verband bzw. dem Vorstand handeln, wird das dritte Mitglied von der Generalversammlung bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht muss innerhalb von vier Wochen nach seiner Anrufung tätig werden. Es entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, das Schiedsgericht hat den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt sorgfältig zu ermitteln.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.
- (5) Schiedsverfahren sind zu protokollieren.

§16 Dopingbestimmungen

Der Vorarlberger Schachverband als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen des Statutes des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes. Des Weiteren sind die Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Athleten verpflichtet, die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinar-

maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des §15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 ADBG zur Anwendung kommen.

§17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiven und der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder sowie dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen verbleibt.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen muss zwingend einer Organisation zufallen, die mit ihrer Tätigkeit den in §2 beschriebenen Zielen dient oder soziale Zwecke verfolgt.
- (4) Im Falle der behördlichen Auflösung des Vereins gelten die Absätze 3 und 4 in gleicher Weise.

Fassung Generalversammlung vom 21. März 2018.